

Strauch & Jung

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei Strauch & Jung, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden

An Presse und andere Medien

HILDEGARD STRAUCH
Rechtsanwältin
Mediatorin

GERHARD STRAUCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

JENS JOACHIM JUNG
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Schützenhofstr. 3 65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 3 98 55
Telefax (0611) 3 98 58

E-Mail: kanzlei@strauch-jung.de
Homepage: www.strauch-jung.de

USt.-IdNr.: DE233739001

17.02.2012
OTD14359
5/12ST01

Entscheidung des VG Wiesbaden zum HSK-Bürgerbegehren

Gericht sichert demokratische Rechte und setzt dem rechtsstaatwidrigen Handeln der Repräsentanten der LH Wiesbaden deutliche Grenzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich sichert die gestrige Gerichtsentscheidung nicht nur das Unterschriftensammeln unter das Bürgerbegehren bis zum 05.04.2012. Vielmehr ist darüber hinaus sichergestellt, dass nach dem Einreichen der Unterschrift der Verkauf von Geschäftsanteilen an die Rhön Klinikum AG so lange untersagt bleibt, bis die Stadtverordnetenversammlung die Unterschriften geprüft und über die Durchführung eines Bürgerentscheides entschieden hat. Sollte ein Bürgerentscheid durchgeführt werden, gilt das Vollzugsgebot bis das Ergebnis über einen solchen Bürgerentscheid vorliegt. Sollte die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung eines Bürgerentscheides ablehnen, gilt das Vollzugsverbot zunächst eine weitere Woche, um den Initiatoren des Bürgerbegehrens in dieser Zeit Gelegenheit zu geben, einen negativen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in einem gerichtlichen Eilverfahren überprüfen zu lassen.

Mit dem Gerichtsbeschluss sind alle verbal kraftvoll und mit äußerst umfangreichen Schreiben vorgetragene Argumente der Anwälte der Stadt zurückgewiesen worden:

"Es besteht auch die Gefahr, dass durch eine Veränderung, nämlich dem Vollzug des Stadtverordnetenbeschlusses vom 09.02.2012, die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt werden könnte (S. 7)..... Gegenstand des geplanten Bürgerbegehrens ist auch eine "wichtige Angelegenheit" im Sinne des § 8 b Abs. 1 HGO (S. 8)..... Der angestrebte Bürgerentscheid wird auch nicht durch § 8 b Abs. 2 HGO (sog. Negativkatalog) ausgeschlossen (S. 9)..... Die Antragsgegner sind bislang (nicht dazu, Anmerkung des Verfassers) bereit

gewesen, dem Gericht den genauen Inhalt des Vertrages, insbesondere die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen mitzuteilen (S. 10)..... Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überspannt werden dürfen. Überschlägige und geschätzte, aber schlüssige Angaben genügen, weil die Initiatoren eines Bürgerbegehrens regelmäßig nicht über das Fachwissen der Behörde verfügen." (S. 10).

Mit dieser Gerichtsentscheidung und der durch die Initiatoren des Bürgerbegehrens rechtzeitigen Stellung eines Eilantrages bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden ist eine Strategie der LH Wiesbaden gescheitert, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht mehr vereinbar ist. Bekanntlich wurde rechtzeitig bei der LH Wiesbaden im Sinne einer verbindlichen Zusage eine klare Auskunft darüber verlangt, ob der Vollzug des zu erwartenden Parlamentsbeschlusses bis zum Abschluss eines Bürgerbegehrens unterbleiben würde. Vor eindeutigen und klaren Antworten hat sich die LH Wiesbaden hierbei gedrückt. Sie hat damit das Ziel verfolgt, die Initiatoren des Bürgerbegehrens hinzuhalten und vor dem Gang zum Gericht abzuhalten. Offenkundig bestand infolge dessen die drohende Gefahr, dass ohne Eilrechtsschutz alsbald nach dem Parlamentsbeschluss zugunsten der Rhön Klinikum AG "Nägel mit Köpfen" gemacht worden wären. Ein Bürgerbegehren hätte dann nicht mehr durchgeführt werden können. Wie bekannt, hat die LH Wiesbaden auf die erbetene Zusage zunächst lapidar geantwortet, dass ich als Vertreter des Bürgerbegehrens eine schriftliche Information über den Parlamentsbeschluss erhalten werde - Punkt Ende. Später hieß es dann mündlich, danach bliebe ja genügend Zeit, um noch eine einstweilige Anordnung zu beantragen. Gerade in dieser ungeklärten Zeitspanne hätte aber der Vollzug des Parlamentsbeschlusses gedroht.

Klar ist auch, dass im Falle eines negativen Bürgerentscheides, selbst wenn bis dahin die bisher ausgehandelte Angebotsannahmefrist der Rhön Klinikum AG (31.03.2011) überschritten sein sollte, eine "verspätete" Annahme eines Angebotes mithin ohne weiteres möglich ist. Anerkanntermaßen wird die Überschreitung einer solchen Annahmefrist in vergaberechtlichen Nachprüfverfahren stets als hinnehmbar bezeichnet, weil ein Bieter auch nach Fristüberschreitung noch Interesse an einem Großauftrag haben wird. Im Übrigen mag die LH Wiesbaden offenlegen, was überhaupt bisher bezüglich der Annahmefrist und etwaiger Verlängerung der Frist geregelt worden ist! In diesem Zusammenhang ist auch nachdrücklich festzuhalten, dass durch das Bürgerbegehren und die hierzu benötigte Zeit nicht im geringsten eine Insolvenz der HSK droht. Dies schon deswegen nicht, weil es schon seit langem eine finanzielle Garantieerklärung der Stadt gibt, die derzeit bis zum 30.06.2012 reicht. Bis dahin können schon alle erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in Angriff genommen werden. Die Weiterexistenz der HSK ist auch über den 30.06.2012 nicht gefährdet, da es eine staatliche "Betreiberpflicht" gibt.

Nebenbei muss sich die LH Wiesbaden fragen lassen, ob es nicht zumindest ein "Geschmäckle" hat, wenn sie eine Anwaltskanzlei beauftragt, die aus einem Magistratsmitglied und einem Stadtverordneten besteht. Stadtverordnete haben bekanntlich gegenüber dem Magistrat eine Kontrollfunktion, so dass eine anwaltliche Vertretung des Magistrats durchaus als Interessenskonflikt angesehen werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht